



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

- 1 a) Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
 - b) Anders lautende entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
 - 2 a) Alle Angebote gelten als freibleibend angeboten.
 - b) Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis.
 - 3 a) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers, Betriebsstörungen, Verkehrshindernisse und ähnliche Vorkommnisse entbinden den Lieferer von der Lieferverpflichtung.
 - b) Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung auf einer gut befahrbaren Straße usw.
 - 4 a) Alle Lieferungen und Leistungen sind sofort nach Eingang der Rechnung zu zahlen, soweit nicht ein Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart wurde. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
 - b) Bei verspäteter Zahlung werden die üblichen Bankzinsen berechnet, für jede Mahnung wird ein Betrag in Höhe von 5,00 € berechnet, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
 - c) Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel angenommen, so erfolgt dieses nur zahlungshalber unter Berechnung der vollen Einzugs- und Diskontspesen.
 - d) Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Käufers nach Meinung des Lieferers nicht in Ordnung sind, so kann der Lieferer nach seiner Wahl Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche verlangen.
 - 5 a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller dem Lieferer aus Geschäftsverbindungen zu dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
 - b) Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für den Lieferer unentgeltlich zu verwahren.
 - c) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle die ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.
 - d) Der Besteller ist zum Einzug der dem Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
 - e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht befugt. Er hat dem Lieferer jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Lieferers stehenden Ware unverzüglich mitzuteilen.
 - f) Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Der Lieferer ist berechtigt, den Abnehmern des Bestellers an den Lieferer mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.
 - g) Kommt ein Besteller, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig.
 - h) Der Lieferer verpflichtet sich, das ihm zustehende Eigentum an den Waren und an ihm abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen, soweit deren Wert der dem Lieferer insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.
- 6 **Für alle Lieferungen und Leistungen gilt die VOB Teil B in der jeweils gültigen Fassung.**
 - 7 Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, gilt unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Rotenburg als vereinbart, soweit die Parteien Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.
 - 8 a) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht. Die Bestimmung des § 139 BGB findet keine Anwendung.